

KARL-HEINZ MÜLLER & MARIO KLEIN, Geschwenda und Gotha

Die Jagdgesetzgebung nach der Weiterbildung des Freistaats Thüringen – ein Spiegelbild gesellschafts- und jagdpolitischer Forderungen sowie wildbiologischer Erfordernisse

Schlagworte/key words: Jagdgesetzgebung, Thüringen, Historie, Jagdstrecken, Wildbewirtschaftung, Hegegemeinschaften

1. Einleitung

Nach der ersten freien und geheimen Volkskammerwahl in der DDR am 18. März 1990, dem Vertrag zur Wirtschafts- und Währungsunion zwischen beiden deutschen Staaten vom 1. Juli 1990 und dem Vertrag zur Herstellung der Einheit Deutschlands vom 6. September 1990 waren gesellschaftliche Veränderungen auf dem Territorium der ehemaligen DDR eingetreten, die nach vierzigjährigem, zentralstaatlich geprägten Jagdwesen ganz offensichtlich zur Umorientierung (BRÜCKNER 1990, MILNIK 1990, SAUERBIER 1990, SCHWABE 1990, STEINBACH 1990, WENNRICH 1990 und viele andere mehr) zwangen. Dabei ist hervorzuheben, dass schon im Herbst 1989 und zu Beginn des Jahres 1990, aber ganz verstärkt nach Bildung der de Maizieré-Regierung im Ergebnis der schon erwähnten März-Wahl ein beachtlicher Sinneswandel bei den Jagdverantwortlichen und Jägern der DDR eintrat. Der entsprach zudem einem deutlichen Mehrheitswillen der Bevölkerung, denn bereits am 18. November 1989 hatte die damalige Volkskammer auf Grund großer Empörung in der Öffentlichkeit einen „Untersuchungsausschuss zur Klärung von Amts-

missbrauch der ehemaligen Partei- und Staatsführung“ etabliert. Im Ausschuss kamen die sogenannten Jagdprivilegien mit rund einem Fünftel am Untersuchungsumfang zur Sprache, wobei die meisten der Betroffenen, die vormalige staatstragende Funktionen innehatten, keinerlei Gespür für ihr schuldhaftes Verhalten aufbrachten. Deshalb war die Öffentlichkeit über dieses Verhalten enttäuscht. Das Nähere (Ausführungen über Rechtsgrundlagen/Organisation zur Jagd in der DDR, Jagdgesellschaften, überhöhte Schalenwildbestände, Waffenfrage und mangelnde Demokratie im Jagdwesen) ist der Broschüre „Jagd in der DDR“ (MÜLLER 1990) zu entnehmen. Die Aufarbeitung vergangener Fehlentwicklungen im Jagdwesen beschränkte sich keineswegs auf das gesellschaftspolitische Umfeld, sondern ging ebenso auf die Kernpunkte der Wildbewirtschaftung und die Wildschadensverhütung – beispielhaft sind die Ausführungen „Diskrepanz Wald-Wild nicht länger zulassen“ (PRIEN et al. 1990) und „Schwierigkeiten mit der Wissenschaft?“ (WAGENKNECHT, BRIEDERMANN 1990) zu nennen. Das nunmehrige gesellschaftspolitische Umfeld erlaubte plötzlich einen offenen Diskurs, der die Einheit nachhaltiger Wald- und Wildbewirtschaftung,

die Verbindung von Abschussplanung und Wildschadensgeschehen, die Beteiligung der Jagdgesellschaften an der Erstattung von Wildschäden, den Abbau überhöhter Schalenwildbestände, die Jagdwaffen als persönliches Eigentum und die verbindlichere vertragliche Basis zwischen Jagdgesellschaften und Staatsforstbetrieben zum Inhalt hatte. Bei dieser Aufzählung fällt auf, dass das Thema der Grundeigentümerrechte und damit verknüpft die „Jagdinhaberrechte“ ausgeklammert wurden. So kamen thüringenweit Irritationen auf, da altrechtliche Waldgenossenschaften wie auch Städte und Gemeinden, ganz abgesehen hunderttausender Privateigentümer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Grundstücken, die Diversifizierung des „Volkseigentums“ zur Wahrung ihrer Eigentumsrechte forderten.

Die nach dem Mauerfall am 9. November 1989 einsetzende, bis dato unvorstellbare Diskussionskultur führte bei Jagdwissenschaftlern, Jagdverantwortlichen und nicht zuletzt aufgrund länderbezogener Initiativen zahlreicher Mitglieder in den Jagdgesellschaften zu Überlegungen, Jagdverbände oder ähnliche Institutionen zu gründen, um dem Aufbruch im Jagdwesen der DDR ein Gesicht zu geben. So riefen einige Mitglieder der damaligen Arbeitsgemeinschaft für Jagd- und Wildforschung am 22. Januar 1990 zur Bildung eines nationalen Jagdverbandes (ANONYMUS 1990, BENECKE 1990) auf, um ein Gegengewicht zur Allmacht der damals existierenden Jagdbehördenstruktur herzustellen. Diese Absicht wurde mit der Gründung von Landesjagdverbänden in Thüringen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen im Zeitraum Anfang März, April bis Ende Mai 1990 konterkariert (KEIL 1990, KRÖGER 1990, MAIER 1990, WILLKOMM 1990, SIEBEN 1991, ZIMMER 1990 und andere mehr), weil die Bezirke als mittlere Verwaltungsstruktur der DDR – im Gegensatz zum Erhalt der Kreisstruktur- obsolet gingen und anstelle dessen die Wiederbildung der Länder nach dem 18. März 1990 als unumkehrbar galt.

Die Landesjagdverbände waren allerdings nicht die einzigen Vertreter von Landnutzern, denn die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer, der Forstausschuss für Thüringen, die Angler und Berufsfischer, die Tierschutz- und

Naturschutzinteressierte sowie die berufsständigen Organisationen (Gewerkschaft, Beamtenbund, Bund der Forstleute, Forstverein) fanden sich in entsprechenden Verbänden bzw. Vereinen zusammen. Somit ist zu konstatieren, dass sich ab dem Frühjahr 1990 neben der staatlichen Verwaltung eine Verbands-/Vereinsstruktur etabliert hatte, die teils Eigen-, teils gemeinsame Interessen verfolgten bzw. wahrzunehmen hatten.

2. Herausbildung der Jagdpolitik im Freistaat Thüringen

Die Parallelität von Zuständigkeiten für das Jagdwesen – bei den staatlichen Verwaltungsebenen einerseits und den Interessenwahrnehmungen für die Jäger und die Grundeigentümer durch Verbände und Vereine andererseits – verlangte schlichtweg die Abkehr vom staatlichen Durchregieren, wie es in Zentralstaaten kennzeichnend ist. Vielmehr musste die Partizipation eingeübt und durchgesetzt werden. Das heißt, dass sich in den abzeichnenden Gesetzgebungsverfahren (Erstellung von Entwurfsvorschriften zur landesspezifischen Regelungen für die Jagd, die Fischerei und den Wald) die Vertreter von Verwaltungen wie auch von Verbänden/Vereinen – bestenfalls im Vorfeld informell, jedoch spätestens im Verfahren selbst – abzustimmen und möglichst weitgehenden Konsens bei den unterschiedlichen Sachpositionen anzustreben hatten.

Der vorgenannte partizipative Prozess auf jeder Ebene des politischen, administrativen und verbandspolitischen Handelns kann als Geburtsstunde der Jagd-, Fischerei- und Forstpolitik im Freistaat Thüringen (WUNDERLICH 1990) bezeichnet werden. Die genannten gesellschaftlichen Zuständigkeiten weisen selbstredend weitgehend eigenständige und spezifische Erfordernisse, aber gleichfalls manche Gemeinsamkeiten (Grundeigentümerrechte u.a.m.) auf. Aus den Gründen war es von Vorteil, die neue Behördenstruktur dementsprechend auszurichten, um von Anfang an Synergieeffekte nutzen zu können. Der dreistufige Behördenaufbau nahm eine Zeitspanne von Juni 1990 bis Mitte 1991 in Anspruch, wobei zuerst die unteren Behörden (Landkreise, kreisfreien Städte), danach

die oberste Behörde (Ministerium), schließlich die Mittelbehörde (Landesverwaltungsamt) in Aktion traten.

Das Mitte Oktober 1990 als ein Ressort der ersten Thüringer Landesregierung gebildete Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten (zuständig für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei), an der Spitze neunzehn Jahre Herr Minister a. D. Dr. Volker Sklenar stand, gab die Leitlinien für die Landwirtschafts-, Forst- und Fischereipolitik vor. Da die Abteilung Forsten, die eine Säule des Ministeriums war dem Minister unterstand, auch die landesweite Zuständigkeit für die Jagd auf oberster Behördenebene erhielt, wurden von ihr die Eckpunkte der Jagdpolitik erstellt, die vom Ressortminister als „Thüringer Weg der Jagdpolitik“ offiziell verkündet wurden.

Die Jagdpolitik musste in erster Linie die Auffassungen der Mehrheitsfraktionen (CDU/FDP) des Thüringer Landtages und seines Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten, in dem die Oppositionsfraktionen (SPD/PDS/Bündnis 90) mitwirkten, in umfassendem Maß berücksichtigen und gleichzeitig die verbandspolitischen Forderungen integrieren. Dabei spielte der Landesjagdverband für Thüringen die erste Geige, jedoch waren außerdem die Meinungsäußerungen des Forstausschusses für Thüringen (BAUER 1990, MÜLLER 1990), des Waldbesitzerverbandes für Thüringen, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, des Thüringer Bauernverbandes, der drei Angelverbände und des Berufsfischerverbandes Thüringens, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche und des Thüringer Forstvereins einzubeziehen. Innerhalb der Landesregierung bedurfte es einer engen Abstimmung mit dem Thüringer Innenministerium (Waffenrecht), dem Thüringer Ministerium für Soziales, Frauen und Gesundheit (Veterinärrecht) und dem Thüringer Justizministerium (Prüfung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen). Damit wird deutlich, dass die Jagdpolitik eines demokratisch verfassten Landes vielgestaltigen Ansprüchen und Ansichten zu genügen hat. Die Prioritäten standen und stehen auf Grund von Kontinuität in den Zuständigkeiten (Politik und Administration) unverrückbar fest, denn Jagdausübungsberechtigte und die Jägerschaften wie auch die Grundeigentümer – ob Eigenjagdbezirksinhaber oder

die Jagdgenossenschaften, die seit dem Jahr 2000 vom Thüringer Verband für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirksinhaber sehr gut vertreten werden – haben unbestritten per se ein jagdpolitisches Gewicht.

Wieso gehören Jagd und Politik zusammen und wie lassen sich die beiden Schlagworte kurz und knapp definieren? Nach NÜSSLEIN (2003) sind Jagd und Jagdwesen (Gesamtheit aller jagdlichen Dinge z. B. Jagd in Deutschland) synonym, darüber hinaus sind Jagdwirtschaft/Jagdbetrieb; Jagdbeute/Jagdertrag; Jagdrevier/Jagdbezirk; Jagdausübung; Hege und Pflege im Jagdbezirk Begriffe, die der Jagd immanent sind. Somit ist die Jagd eine nachhaltige Bodennutzungsform, denn Hege und Nutzung von Naturressourcen sind zwei Seiten einer Medaille. In Deutschland müssen Jagdausübungsberechtigte und Jäger gesetzliche Regelungen des Bundesjagdgesetzes, der Landesjagdgesetze und berührende Vorschriften (Waffenrecht, Tierschutzrecht, Naturschutz- (Artenschutz-) recht beachten. Die Politik (ursprünglich *polites* – griechisch – „Bürger dieser Stadt“), (MAIER und VOGEL 1985–1993) umfasst sämtliche Institutionen, Praktiken und Inhalte, die den Staat und die Gesellschaft in der Gesamtheit betreffen und zur Steuerung notwendig sind. Politikwissenschaftlich ausgedrückt ist die Politik die Gesamtheit aller Interaktionen, die auf autoritative (anerkannte Gewalt) und Verteilung von Werten (materiell wie Geld oder nichtmateriell wie Demokratie) abzielt (SCHIMMELPFENNIG 2010 und BERNAUER et al. 2009). Für das Wort Gesetz (griech. „*nomos*“; lat. „*lex*“) sind die Bedeutungsfelder Natur, Staat und Moral vorrangig. Die dementsprechenden Gesetze (Naturgesetz, Staatsgesetz, Sittengesetz) stehen in engem Zusammenhang. Von Anfang an ist die Bedeutung von Gesetzen als verbindliche Ordnung eines Gemeinwesens zentral gewesen (KRINGS und STARCK 1985–1993).

Die Definitionen der Begriffe dienen dazu, der „Jagdpolitik“ ein Verständnis für ihren Allgemeingebrauch abzurufen, denn es geht um das Verständnis für das Zusammenspiel der Autorität (Jagdbehörden als Bestandteil der Administration auf Grundlage diverser gesetzlicher Regelungen) und der Demokratie (Partizipation der Verbände und Vereine) als Kennzeichen der Mitbeteiligung (Äußerungen im Stadium des

Gesetz- und Verordnungsentwurfs und somit fachbezogener Einwirkungsmöglichkeiten) sowie maßgebende Unterstützung von Legislative und Exekutive im Hinblick der praxisgerechten Umsetzung in Kraft befindlicher Gesetze und Verordnungen für die Jagd im Freistaat Thüringen.

Im Jahr 1990 begann der Transformationsprozess, mit dem die vormalig ausschließlich zentralstaatliche Verwaltung der DDR durch ländler- (regional) spezifische Strukturen, ab Anfang Juli auf Basis grundgesetzlich bestimmter nationaler Gesetzgebung (ANONYMUS 2012, PÜCKLER 1990), abgelöst wurde. Auf die Jagd bezogen war damit verbunden, dass alsbald den Grundeigentümern von land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen das alleinige Jagdausübungsrecht zustand. Die politischen Rahmenbedingungen nach der Volkskammerwahl vom 18. März 1990 gaben die Gewähr für einen raschen Anschluss der DDR an die BRD in Umsetzung Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, deren nationale Gesetze und Verordnungen nahezu vollständig in den zu bildenden neuen Länder Mittel- und Ostdeutschlands Geltung erhielten. Insofern machte sich gleichfalls eine Anpassung von Zweck, Zielen und Aufgaben der jagdlichen Verbandspolitik erforderlich. Welcher Weg diesbezüglich – zumeist innerhalb nur weniger Wochen – im Zeitraum März bis Oktober 1990 zu beschreiten war, wird durch ein Zitat aus der ersten Satzung des Landesjagdverbandes Thüringen deutlich. Darin hieß es:

„Der LJV als Dachverband für die Jagdgesellschaften im Land Thüringen vertritt die Interessen der Jäger, Jagdhundeführer und -züchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger und Jagdhornbläser in Staat und Gesellschaft. Sein Ziel ist der Schutz des Wildes und seines Lebensraumes sowie seine zielgerichtete Bewirtschaftung durch die Jagdgesellschaften auf Grund und Boden jeder Eigentumsform. Er tritt für die Erhaltung folgender Grundsätze ein:

- Die Jagd gehört dem Volke.
- Das Wild ist Gemeineigentum (siehe MÜLLER 1990).

Günstig war auf jeden Fall, dass beim Entwurf des Landesjagdgesetzes als Ausführungsvorschrift des Bundesjagdgesetzes auf bewährte

Grundsätze der Wildbewirtschaftung in den zurückliegenden vierzig Jahren (Regelungen der Jagdgesetzgebung in der DDR) zurückgegriffen (MÜLLER/KEMKES 1994, MURSWIECK 1985) werden konnte. Daneben galt es, die für Thüringen vorbildlichen Bestimmungen der Thüringer Jagdordnung von 1926 (erstmalige Hegepflicht; Jagdgesellschaften als Vereinsform eines Zusammenschlusses von Jagdrechtsinhabern zur jagdbezirksübergreifenden Wildbewirtschaftung) zu integrieren. Die Regelungen im Reichsjagdgesetz zur „Deutschen Jägerschaft“, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Pflichtmitgliedschaft für alle Jagdscheininhaber) und definierter Bestandteil der Jagdverwaltung aller Behördenstufen (MANTEL/MÜLLER 1935) war, konnten nicht übernommen werden. Mit der Deutschen Jägerschaft bestand zwar erstmals eine Vereinigung der Jäger, die jedoch aus zentralpolitischen und zentralstaatlichen Zwecken einseitig eingebunden wurde. Demgegenüber bestimmt das Thüringer Jagdgesetz vom November 1991, dass Verbände/Vereine in den Jagdbeiräten beratend mitwirken. Die Vereinigung der Jäger ist mitwirkungsberechtigt (Verfahren gegen Jagdscheininhaber, die gegen die Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit verstoßen; Übertragung von hoheitlichen jagdrechtlichen Aufgaben), wenn sie nachweislich mehr als 50 v. H. der in Thüringen wohnhaften Jagdscheininhaber als Mitglieder (MÜLLER/KEMKES 1994) hat.

Die aktuelle Jagdbezirks- und Jagdstreckensituation Thüringens ist folgendermaßen gekennzeichnet. Die Landesfläche des Freistaates Thüringen umfasst etwa 1,6 Mio. Hektar (1.600 km²), wovon 1,4 Mio. Hektar bzw. 140 km² – davon 550.000 Hektar Wald – und somit 89 v. H. bejagbar sind. Auf die Jagdfläche bezogen überwiegen private und kommunale Grundeigentümer (85 v. H.), dagegen haben das Land, weit weniger der Bund (1,4 v. H.) zusammen einen Staatswaldanteil von 15 v. H. Die Jagdfläche Thüringens gliedert sich in rund 2.300 Jagdbezirke (siehe Abb. 1) auf.

Bei den Jagdbezirken dominieren die Niederwild- gegenüber den Hochwildjagdbezirken mit 80 v. H. zu 20 v. H. Diese Dominanz setzt sich beim jährlichen Streckenergebnis (siehe Abb. 2) nicht fort, denn da zeigt sich ein achtaches Überwiegen des Schalenwildes.

Freistaat Thüringen			
Landesfläche:		1.617.200 Hektar	
		ha	v.H.
1. Jagdfläche gesamt:		1.434.169	89,0
2. Fläche von 23 Landesjagdbezirken (Staatswald Land):		194.033	13,5
3. Fläche von 1 Bundesforstbetrieb (Staatswald Bund):		20.000	1,4
4. Fläche der Gemeinschafts- und Eigenjagdbezirke (privater und körperschaftlicher Eigentümer):		1.220.136	85,1
		n	v. H.
Jagdbezirke gesamt:		2.278	100,00
davon			
EJB:		478	20,98
GJB:		1.800	79,02
davon:			
Private/Kommunen:		424	93,77
LJB:		23	6,00
BFB:		1	0,22

Abb. 1 Jagdfläche und Jagdbezirke in Thüringen

	Stück	v. H.		Stück	v. H.
Schalenwild	79.632	100,0			
Rotwild	4.991	6,3			
Damwild	1.217	1,5			
Muffelwild	1.156	1,4			
Rehwild	34.846	43,8			
Schwarzwild	37.422	47,0			
			Niederwild	9.412	100,0
			Feldhase	2.536	26,9
			Kaninchen	510	5,4
			Stockente	5.170	55,0
			Ringeltaube	841	8,9
			Rebhuhn	25	0,3
			Fasan	330	3,5



Das Verhältnis der Schalenwild- zur Niederwildstrecke bezogen auf die Stückzahl der Gesamtstrecken im Jagdjahr 2012/13 beträgt: **8:1**

Abb. 2 Gegenüberstellung von Schalenwild- und Niederwildjagdstrecke des Jagdjahres 2012/2013 in Thüringen

3. Regelungen zum Jagdschein, Anerkennung von Prüfungen, Restriktionen in Thüringen

Die Jahre 1990 und 1991 waren in den bereits im Frühjahr entstehenden, mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 wiedergebildeten Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen gerade für die Administrationen der verschiedenen Ebenen entscheidend im Transformationsprozess.

Die „Landessprecher“ als Vorgänger der Ministerpräsidenten, die nach den Landtagswahlen vom 14. Oktober 1990 von den Mitgliedern der Landtage in ihr Amt gewählt worden waren, standen den Bezirksverwaltungsbehörden (ehemals Räte der Bezirke) – für Thüringen die Behörden in Erfurt, Gera und Suhl – vor und hatten einen „Politisch beratenden Ausschuss“ zur Bildung des neuen Landes zur Seite. Dem thüringischen Ausschuss gehörte der Unterausschuss „Ernährung, Land- und Forstwirtschaft“ an, in dem Behörden- (Abteilung Forsten der Bezirksverwaltungsbehörden, Staatsforstbetriebe) und Verbandsvertreter (Landesjagdverband Thüringen, Forstausschuss Thüringen) vertreten waren. Die „Arbeitsgruppe Jagdgesetz“ integrierte darüber hinaus Vertreter der Waldbesitzerverbände (Privat- und Körperschaftswald) und des Bauernverbandes. Diese Gremien wurden durch „Verwaltungshelfer“ der zugeordneten benachbarten Länder (Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz) komplettiert. Im Zuge von grundlegenden Orientierungen (Neuaufbau des Jagdwesens im Land Thüringen), bei denen die Positionen des Landesjagdverbandes und des Forstausschusses für Thüringen teils diametral entgegengesetzt aufeinandertrafen, und eines erstmals formulierten Entwurfes für das Landesjagdgesetz, der ab dem 4. Oktober als Ausführungsgesetz des nunmehr umzusetzenden Bundesjagdgesetzes zu erarbeiten war, kamen zwangsläufig die Themen Verlängerung der Jagderlaubnisscheine (DDR-Jagdgesetzgebung) und Erteilung des Jagdscheines (Bundes- und Landesgesetzgebung) auf die Tagesordnung.

Nachfolgend werden einige Fakten zu diesem Thema ausgeführt, weil sich exemplarisch nachvollziehen lässt, wie staatliche Entschei-

dungen in Umsetzung parlamentarischer Vorgaben (Bestimmungen im Landesjagdgesetz) mit verbandspolitischen Forderungen (Landesjagdverband als Interessenvertretung der Jäger) kollidieren können. Die Jagdpolitik muss solche Konfliktsituationen, die im Einzelfall nicht aus der Welt zu schaffen sind, aushalten, denn die beteiligten Seiten (Jagdbehörde und Jagdverband) haben ihre Positionen konsequent zu vertreten. Die eine oder andere Divergenz ist kein Anlass, im großen Ganzen den Pfad der Tugend im Sinne der Jagd, die das gemeinsame Handeln von Administration und Verbänden erfordert, zu verlassen. Die Verbände als eine Säule des demokratischen Staatsaufbaues haben stets und ständig die Chance, den gewählten Volksvertretern aller Ebenen ihre Auffassungen und Erwartungen vorzutragen, die dann überwiegend aufgegriffen und mittels Gesetzesnovellen realisiert werden.

Die im Herbst 1989 staatlicherseits, medienwirksam und in breiten Bevölkerungskreisen diskutierten Privilegien hochrangiger Personengruppen tangeren das Jagdwesen nicht unerheblich. Die zurückliegenden Benachteiligungen zahlreicher Personen bei der Aufnahme in die Jagdgesellschaften, um die Jägerprüfung absolvieren zu können, waren auf die langjährigen gesellschaftspolitischen Verhältnisse zurückzuführen. Deshalb kam es zu Reaktionen infolge der Kreistags-, Stadtrats- und Gemeinderatswahlen am 6. Mai 1990, aufgrund dessen neue Amtsträger berufen und demokratisch legitimierte Verwaltungen aufgebaut wurden. So forderte der Forstausschuss für Thüringen auf, in den Landratsämtern unabhängige Gremien zur Überprüfung der „Jagdberechtigungen“ bisheriger „Spitzenfunktionäre“ und ehemaliger Staatssicherheitsangehöriger zu bilden. Diesbezüglich sei beispielhaft aufgeführt, dass der Kreisausschuss in Gotha am 27. September 1990 den Beschluss fasste, die Jagderlaubnis von neun Personen wegen „bisher bevorteilter Jagdausübung“ einzuziehen. Der Landrat wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, den weiteren Entzug von Jagderlaubnissen zu untersuchen. Die Forderungen oder Beschlüsse, einzelnen Personen die Jagderlaubnis zu entziehen, entsprangen dem seit Anfang 1990 kritischen Bild in der öffentlichen Wahrnehmung über die Jagd in der DDR.

Mit der vollständig umzusetzenden Bundesgesetzgebung in den sechzehn Ländern ab dem 4. Oktober 1990 mussten bei der Jagdscheinerteilung die Paragraphen 15 bis 18 Bundesjagdgesetz beachtet werden, denn die Jagderlaubnis-scheininhaber mit einer ordentlich absolvierten Jägerprüfung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR konnten eine Jagdscheinerteilung beantragen. Vor Erteilung des Jagdscheines hatten die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit des Antragstellers gemäß § 17 Bundesjagdgesetz zu prüfen. Da die Jagdscheinerteilung strikt an die vorher zu absolvierende Jägerprüfung gekoppelt ist (§ 15 BJG), musste staatlicherseits dem Personenkreis, der bis Mitte 1990 aus gesellschaftlichen Gründen die Teilnahme an der Jägerprüfung verwehrt wurde, das Nachholen der Prüfung ermöglicht werden. Der Landessprecher für Thüringen bei der Bezirksverwaltungsbehörde Erfurt und erster Ministerpräsident Thüringens nach der Landtagswahl im Oktober 2014, Herr Josef Duchač verfügte am 5. Oktober 1990, dass zur Gewährleistung des Übergangszeitraumes (Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes bis zum Inkrafttreten des Thüringer Jagdgesetzes) Personen, denen aus anderen als im § 17 BJG aufgeführten Gründen die Ablegung der Jägerprüfung verwehrt worden war, umgehend Gelegenheit zu geben ist, die Jägerprüfung nach einer angemessenen Ausbildungszeit nachzuholen.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten gab deshalb am 1. Juni 1991 eine „Vorläufige Jägerprüfungsordnung“ heraus, deren Rechtmäßigkeit (Einvernehmbarkeit mit § 25 ThJG) später mittels § 59 Absatz 3 ThJG geregelt wurde. Auf Basis dieser Verordnung sind zwischen Sommer 1991 und Mitte 1992 rund 800 Personen – inklusive Forstbedienstete – zur Jägerprüfung zugelassen worden. Die meisten davon haben die Prüfung bestanden, sodass sich erfreulicherweise die Zahl der Jagdscheininhaber Thüringens innerhalb von zehn Monaten von 8500 auf 9300 erhöhte.

Während des Gesetzgebungsverfahrens, bei dem den Verbänden die üblichen Mitwirkungsrechte offenstanden, haben die vordem in den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeflammt Diskussionen zu Jagdprivilegien bis 1990, die in einigen Regionen erheblich emo-

tionalisiert aufgrund der Wildschadensituation im Privat- und Körperschaftswald geführt wurden, eine Rolle gespielt. Der § 26 mit den Absätzen 5 bis 7 reflektiert dieses gesellschaftspolitische Erfordernis, das praktisch alle neuen Länder (LAUVEN 1991) betraf. Das Bundesjagdgesetz (IV. Abschnitt „Jagdschein“) sah für die vereinigungsbedingten Sonderheiten keine respektive sehr allgemeine Regelungen (§ 17 Absatz 3 Nummer 1a und b) vor. Deshalb unternahmen die Landesregierungen der neuen Länder – maßgeblich initiiert von den Landwirtschafts- und Innenministerien – Vorstöße im Deutschen Bundesrat, um eine Novellierung des § 17 BJG zu erreichen.

Eine solche Bundesratsinitiative wurde insbesondere vom Freistaat Sachsen (Juli 1991) vorangebracht, die aber im Deutschen Bundesrat und im Deutschen Bundestag keine Mehrheit fand, weshalb es beim Rahmenrecht (§ 17 Bundesjagdgesetz) zu keiner Änderung kam. Der Thüringer Landtag entschied sich im Ausführungsgesetz (Thüringer Jagdgesetz – siehe § 26 Absätze 5 bis 7) Regelungen, mit denen – mehr oder weniger symbolhaft – landesweit eine jagdpolitische Vergangenheitsbewältigung auf Ebene der unteren Jagdbehörden vorgenommen werden konnte.

Im Ergebnis von Überprüfungen der Jagdscheininhaber, die mit Runderlass („Hinweise für die Handhabung des § 26 ThJG vom 27. April 1992“) der obersten Jagdbehörde begleitet wurde, sind in Thüringen bis Ende Mai 1992 für die übergroße Mehrzahl der Jägerinnen und Jäger die Jagdscheine verlängert bzw. ausgestellt worden. Im Zusammenhang mit einer im Petitionsausschuss des Thüringer Landtages zu behandelnden Petition des Landesjagdverbandes, in der sich der Petent über die nach seiner Meinung unterschiedliche Anwendung des § 26 Absatz 6 ThJG bei den unteren Jagdbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte beschwerte, informierte der damalige Ressortminister Dr. Volker Sklenar den Stand zur Umsetzung des § 26 Absatz 6 ThJG. Damals sind von 8299 beantragten Verlängerungen/Ersterteilungen acht Beantragungen wegen § 17 BJG und 145 wegen § 26 ThJG versagt worden.

Die Gesamtanzahl der Versagungen betraf nicht einmal zwei vom Hundert der Antragsteller, wobei 17 (42 v. H.) der 40 unteren Jagdbehör-

den in den Landkreisen/kreisfreien Städten den § 26 Absatz 6 ThJG überhaupt nicht umgesetzt (keinerlei Versagung) hatten. Bei der Mehrzahl der unteren Jagdbehörden (23) lag die Zahl zwischen einer bis achtundzwanzig Versagungen. Die doch erstaunliche Differenzierung bei den ausgesprochenen Versagungen geht ziemlich konform mit der Nähe zur Staatsgrenze der ehemaligen DDR, denn in den Landkreisen mit Ländergrenzen zu Bayern, Hessen und Niedersachsen schien der Handlungsbedarf erheblich höher als in Mittelthüringen oder in den Landkreisen mit Ländergrenzen zu Sachsen-Anhalt und Sachsen zu sein. In den Jägerschaften Thüringens und ihrer Dachorganisation standen die Restriktionsregelungen zum Jagdschein in Thüringen über Jahre hinweg im jagdpolitischen Spannungsfeld (WENKEL 1992).

Die von der Versagung betroffenen Personen haben rund vierzig Widersprüche bei der oberen Jagdbehörde (Landesforstdirektion Oberhof beim Landesverwaltungsamt Weimar) erhoben. Die Mittelbehörde hat etwa die Hälfte der Widerspruchsverfahren im Sinne der Widerspruchsführer entschieden. Die Betroffenen, die einen für sich negativen Bescheid der oberen Behörde erhielten, befassten zum Teil die Kreisgerichte (Kammer für Verwaltungssachen) in Erfurt, Gera und Suhl mit dem Antrag, das Land – vertreten durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt – auf Erteilung des Jagdscheines zu verklagen und darüber positiv zu entscheiden. Der Höhepunkt eines solchen Verfahrens war der Beschluss des Kreisgerichts Suhl, nämlich das Verfahren auszusetzen und vom Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des § 26 Abs. 6 ThJG mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland klären zu lassen.

Das Bundesverfassungsgericht forderte mit Schreiben von Ende Mai 1992 unter anderem die Landesregierung Thüringen auf, sich bis Ende März 1993 zum Ansinnen des Kreisgerichts Suhl zu äußern. Die Landesregierung beschloss Anfang März 1993 die Äußerungen an das Bundesverfassungsgericht, die nach umfangreicher Begründung von der Verfassungskonformität des § 26 Absatz 6 ausging. Nach Prüfung des Bundesverfassungsgerichts wurde höchstrichterlich die Konformität bestätigt, in dem der Vorlagenbeschluss des Kreisgerichts

Suhl vom Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe nicht angenommen wurde.

Ab dem Jahr 1994 hat die Regelung im Thüringer Jagdgesetz, die im Einzelfall Schranken bei der Verlängerung oder Neueinteilung des Jagdscheines vorgibt, praktisch keine Rolle mehr im jagdlichen Verwaltungsgeschehen und somit in der thüringischen Jagdpolitik gespielt, obwohl die Absätze 5 bis 7 trotz etlicher Novellierungen weiterhin Bestandteil des § 26 ThJG sind. Die behördliche Bedeutung, die der Jagdschein – insbesondere in Verbindung mit dem Waffengesetz – hat, lässt sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 erkennen. Infolge dieser Grundgesetzänderung ging auch die Rahmengesetzgebung des Bundes für das Jagdwesen obsolet und unterliegt somit der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat haben allerdings beschlossen, dass beim „Recht der Jagdscheine“ die Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen bleibt und damit keine abweichenden Regelungen durch die Länder (Artikel 72 Absatz 3 Nummer 1 GG) getroffen werden können (MÜLLER et al. 2010).

4. Pflicht zur Hege – ein fundamentaler Gesetzesbestandteil im Thüringer Jagdgesetz

Im Rückblick auf das Jahr 1990, in dem der Transformationsprozess – getragen von staatlichen Verwaltungen und adäquaten Verbandsstrukturen – zum Aufbau eines demokratischen Jagdwesens begann, mit dem die grundgesetzlich verbrieften Rechte und Pflichten der Grundeigentümer umfassende Berücksichtigung fanden, zeigt sich, dass der eingeschlagene Thüringer Weg der Forst- und Jagdpolitik Früchte trägt. Die Einheit Deutschlands Anfang Oktober 1990 gewährleistete die Übernahme der nationalen Gesetzgebung in den neuen Ländern, die sich in den alten Ländern weitgehend bewährt hatte. Das Bundesjagdgesetz trug als Rahmengesetz wesentlich dazu bei, das für die sechzehn Länder eine Klammer des Jagdrechts in Deutschland bestand, die manche „beidseitigen Fliehkräfte“ in Bahnen hielt. So existierten

in der Übergangszeit bis zur Verabschiedung des Landesjagdgesetzes im Thüringer Landtag die Jagdgesellschaften fort, die von den privaten und körperschaftlichen Eigentümern teils argwöhnisch beobachtet wurden.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs haben sich die beteiligten Seiten (Administration und Verbände/Vereine) eines partizipativen Vorgehens befleißigt, das bis zum heutigen Tag beibehalten worden ist. Im Blickpunkt stand neben grundlegenden Regelungen (Inhaber des Jagdrechts, Jagdbezirksystem, Jagdausübungsberechtigten und Jagdnutzungsformen) die Wildbewirtschaftung, die neueste jagdwissenschaftliche Erkenntnisse und langjährige jagdpraktische Erfahrungen (LECKELT 1993) einzubeziehen hat. Damit soll das nachhaltige Vorkommen der heimischen vielfältigen Tierwelt als Naturbestandteil Thüringens und schließlich ein artenreicher, gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen abgesichert werden.

Die jagdgesetzlichen Bestimmungen sind vom Inhalt her so gefasst, dass

- die Hegeverpflichtung der Jagdbezirksinhaber,
- die möglichst großräumige Bewirtschaftung des Rot-, Dam- und Muffelwildes,
- die Pflichtmitgliedschaft der Jagdbezirksinhaber in Hegegemeinschaften (hoheitliche Flächenfestlegungen) für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild und
- die gleichrangige Verpflichtungen von Grundeigentümern/Pächtern bei der Bewirtschaftung von Hoch- und Niederwildjagdbezirken

maßgebend sind. Damit kam aus Thüringen auch ein unmissverständliches Signal zu Bestrebungen des Deutschen Naturschutzringes, die als Ergebnisse eine dreitägigen Ökologiekongresses unter dem Motto „Ökosysteme in Not“ im Sommer 1990 in Leipzig (TENTSCHER 1990) publik geworden sind.

Nachfolgend wird am Beispiel der Regelungen zu den Hegegemeinschaften, die schon während der Entwurfsfassung des Landesjagdgesetzes als gemeinsamer jagdpolitischer Wille von Jagdbehörden und Jagdverband zu konstatieren waren, demonstriert, dass die Wildbewirtschaftung in Kontinuität jagdwissenschaftlicher Er-

kenntnisse und jagdpraktischer Erfahrungen konzipiert wurde.

Die Hegeverpflichtung entspricht eindeutig dem Nachhaltigkeitsprinzip, das der Wildbewirtschaftung immanent sein muss. Das „Banzer Reichsurbar“ berichtet über den Königsforst bei Banz (in der Nähe von Coburg) Karls des Großen zu Beginn des 9. Jahrhunderts. Ein Förster und zwei Jagdsiedlungen gehörten neben Wollwebern, Fischern, Schuhmachern und Pechsiedern auch mit zu den „Herrenhöfen“ (FRIED 1998). Diese Parallelität von Bewirtschaftungs- und Aufsichtsorganen für den Wald und die Jagd – bis weit ins 18. Jahrhundert hinein mit Priorität für die jagdliche Seite – sorgte in der Kulturlandschaft Mitteleuropas dafür, dass immer noch ein erheblicher Waldflächenanteil (etwa ein Drittel der Landesfläche) wie auch teils großflächige Waldkomplexe zu verzeichnen sind. Dagegen war das 19. Jahrhundert kein Ruhmesblatt für die Jagd – sondern ganz herausragend für die Forstpolitik.

Dank des sächsischen Oberberghauptmanns Hans Carl von Carlowitz (1645–1714), der 1713 sein umfassendes Werk („Naturmäßige Anweisung zur wilden Baum-Zucht“) veröffentlichte, wurde im Jahr 2013 die 300-jährige Wiederkehr der Wortschöpfung „Nachhaltigkeit“ (GROBER 2010) gewürdigt. Seit dem von Carlowitz eine nachhaltige Forstwirtschaft zur Beseitigung der Holznot forderte, war faktisch der Startschuss für die moderne „Forstwissenschaft“ gegeben, die erst geraume Zeit später die „moderne Jagdwissenschaft“ mit einschloss. In diesem Kontext nimmt es auch nicht Wunder, wenn erst ab dem Jahr 1925 auf Länderebene, wie Sachsen und Thüringen (MARDERSTEIG 1926), und auf nationaler Ebene (MANTEL und MÜLLER 1935) mittels gesetzlicher Vorschriften der Wildhege die entsprechende behördliche Aufmerksamkeit in Form hoheitlicher Regelungen geschenkt wurde. Dabei darf keineswegs unterschlagen werden, dass Jagdexperten und Amtsträger schon ab der zweiten Hälfte des 18. bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts (DÖBEL 1746, SIERSTORPF 1813, FEISTMANTEL 1835, PAPE 1858, GROUVEN 1863, DOMBROWSKI 1896, SCHEPPER 1911 und andere mehr) sehr beachtliche Fingerzeige zur Hege und Fütterung, genauso zur Intensivierung der Wildbewirtschaftung und somit zu Wald und Wild gegeben haben.

Die Wildhege wird nicht nur als entscheidende jagdliche Disziplin definiert, sondern stets und ständig mit der Landeskultur (Schäden auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken) verknüpft. In Verbindung mit der Forderung nach weidgerechtem Verhalten der Jagdausübungsberechtigten wird im § 4 der Thüringer Jagdordnung wie auch des Reichsjagdgesetzes sein Recht zur Hege um die Hegeverpflichtung ganz entscheidend erweitert. Dass in Form der Jagdgesellschaften schon über die eigene Jagdbezirksgränze hinaus eine Abstimmung von Hegemaßnahmen und der Wildbestandsregulierung auf Basis von Abschussplänen vorzunehmen war, kann durchaus als eine Weichenstellung in Richtung von Hegegemeinschaften gewertet werden. In diesem Zusammenhang muss auf die Rolle des damaligen „Reichsbundes Deutscher Jägerschaft“ hingewiesen werden, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts agierte. Falls Mitglieder die „Jägerehre“ verletzen, wurde ehrenrechtlich („Jägerehrengerichte“) dagegen vorgegangen. Als regionale Besonderheit der mit dem Reichsjagdgesetz einhergehenden Zusammenschlüsse mit einer doch erheblichen Anzahl von Jagdbezirken ist die „Verordnung zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 im Lande Bayern“ anzusehen, in deren IV. Abschnitt nähere Festlegungen über „Das Hochgebirge mit seinen Vorbergen“ getroffen worden sind.

Die für die damalige Zeit zweifelsfrei moderne, überwiegend fach- und sachbezogenen Regelungen einer die landeskulturellen Belange wie auch die wildartenangepasste Bewirtschaftung des Hoch- und Niederwildes kamen nicht von ungefähr. Damalige Jagdexperten wie Ferdinand von Raesfeld und Graf Sylva-Tarouca, veröffentlichten bereits 1898/1910/1920 bzw. 1899/1927 über ihre jagdpraktischen Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnissschatz bahnbrechende Aussagen zur Hege und Pflege der Wildbestände im unabdingbaren Einklang mit den Grundeigentümerinteressen (Wildschadenproblematik). Eine wichtigen Anstoß zur jagdbezirksübergreifenden Rotwildbewirtschaftung ist dem Buch von SYLVA-TAROUCA (1927) zu entnehmen, der ausführte: „Die opferwilligste Hege unter den heutigen Verhältnissen bliebe erfolglos ohne organisierte Zusammenarbeit

aller Interessenten und ohne Mitwirkung des Staates und der Gesetzgebung. Aus der liebevollen Beobachtung von Wald und Wild, aus den aufmerksamen Studien der Natur, der Gewohnheiten und Bedürfnisse des Wildes, aus dem Vergleich der lokalen Verschiedenheiten und besonders der natürlichen Existenzbedingungen im Urzustand mit den Verhältnissen in den hochkultivierten Gegenden ergeben sich die Grundsätze rationeller Wildhege. Ein Jagdherr, der sich selbst genügt, weil sein Jagdgebiet so groß ist und Wald, Feld und Wiesen in so günstiger Verteilung besitzt, das er des Erfolges seiner Hegemaßregel, besonders der Hege mit der Büchse, sicher sein kann, ist immer eine Ausnahme. Jeder Jagdherr hat Jagdnachbarn, je kleiner sein Jagdgebiet, desto abhängiger ist er von seinen Jagdnachbarn.“

Als nach Ende des Zweiten Weltkrieges bis dato geltende Vorschriften, Bestimmungen und Regelungen obsolet gegangen waren, trat über ca. zehn Jahre hinweg das Einzelengagement von Förstern und jagdverbundenen Personen anstelle der staatlich vorgegebenen ordnungsgemäßen Hege und Jagdausübung. Mit dem Inkraft-Treten neuer jagdlicher Vorschriften, die den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen entsprachen (siehe NÜSSLEIN 1962) werden hoheitlicherseits wiederum die Wildhege und darüber hinaus die Hegegemeinschaftsarbeit als unbedingt erforderliche Jagdbestandteile verankert.

Im Thüringer Jagdgesetz und den dazugehörigen Verordnungen wurden umfangreiche Regelungen zum Komplex „Hege“ einschließlich deren effektiver praktischer Durchsetzung – Großräumigkeit der Wildbewirtschaftung mit Hilfe der Hegegemeinschaften – getroffen (MÜLLER, KEMKES 1994). Die mehr als zehnjährige praktische Anwendung brachte Änderungsbedarf mit sich, der sich in erster Linie auf Ebene der unteren Jagdbehörden, im verbandspolitischen Raum und beim Rotwildring sowie den Interessengemeinschaften Dam- und Muffelwild herausgestellt hatte. Durch Novellierungen (ANONYMUS, 2006) sind in den betreffenden Bestimmungen Änderungen/Ergänzungen vorgenommen und etliche Verordnungen zu einer „Ausführungsverordnung“ gebündelt worden. Dabei ist hervorzuheben, dass in Umsetzung des Landesjagdgesetzes der Jagdaus-

übungsberechtigte zur Durchführung der Hege verpflichtet ist (§ 1, Absatz 3) und die oberste Jagdbehörde ermächtigt wurde, mit dem Erlass von Verordnungen das Nähere

- zu den Hegegemeinschaften (§ 13, Absatz 4),
- zur Abschussplanung/Abschussplanerfüllung (§ 32 Absatz 7, Nr. 1),
- zur Festlegung von Einstandsgebieten für die Hege und Bejagung einzelner Schalenwildarten (§ 32, Absatz 7, Nr. 3),
- zur Art und Umfang einer Kirtung (§ 32, Absatz 7, Nr. 4),
- zur Hege und Bejagung des Wildes (§ 32, Absatz 9),
- Regelungen zur Wildfütterung (§ 43, Absatz 3), und
- zur Definition der Notzeit (§ 43, Absatz 4)

zu bestimmen.

Dieser kurze Überblick macht deutlich, dass in Thüringen für die Jagdbezirksinhaber eine Hegepflicht besteht und Verordnungen für die Hege, Bejagung, großräumige Wildbewirtschaftung mittels Zusammenschluss von Jagdausübungsberechtigten in Form von Hegegemeinschaften (ANONYMUS 2006 und 2011) bestehen. Das Hinwirken auf angemessene Wildbestände (ausgewogenes Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen) steht zugleich im Kontext zum § 19 Absatz 2, Nr. 10 „Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft“ Thüringer Waldgesetz, mit der die Forderung auf angemessene Wilddichten im Sinne der Verjüngung von Waldbeständen (ANONYMUS 2009) erhoben wird.

Die Bildung und das Wirksamwerden der Hegegemeinschaften werden nachstehend erläutert. Im Thüringer Jagdgesetz wurde mit dem § 13 („Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften“) der § 10 a („Bildung von Hegegemeinschaften“) des Bundesjagdgesetzes (BJG) näher ausgeführt. Diese Ausführungsbestimmung ergänzt nicht nur die damalige rahmengesetzlichen Bestimmung, die nach Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2006 (Föderalismusreform) auch in der konkurrierenden Gesetzgebung beim Jagdrecht im Bundesjagdgesetz fort gilt. Vielmehr sind gleichfalls die bisherigen Erkenntnisse der einstandsgebietsbasierten Wildbewirtschaftung in Umsetzung des Jagdrechts der ehemaligen DDR (HEIDRICH 1964, MÜLLER 1959, NEUMANN

1971, STUBBE 1973, BRIEDERMANN 1981 und MURSWIECK 1985) und sich daraus ableitende „Bewirtschaftungsrichtlinien“ eingeflossen. Solche Richtlinien existierten für die drei thüringische Bezirke Erfurt, Gera und Suhl (Administrationsebenen der Zentralregierung bis 1990). Die Besonderheit im Landesjagdgesetz Thüringens ist zweifelsfrei die obligatorische Mitgliedschaft von Jagdausübungsberechtigten in den Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwildhegegemeinschaften, um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurde damals der Minister für Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften und die Mitwirkung der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung und der Abschussplanerfüllung zu erlassen, wobei die Zuständigkeit für die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften durch Rechtsverordnung auch an nachgeordnete Jagdbehörden übertragen werden kann. Somit musste in Umsetzung des Landesjagdgesetzes für das wiedergebildete Land Thüringen ab 1992 im Rahmen wildartenspezifischer Hegegemeinschaften eine großräumige Wildbewirtschaftung organisiert werden.

Aufgrund des Ende Juni 2006 novellierten Thüringer Jagdgesetzes in Verbindung mit der seit dem 30. Juni 2006 in Kraft befindlichen „Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes“ sind nach den damals zehnjährigen Praxiserfahrungen mit der Hegegemeinschaftsarbeit Ergänzungen vorgenommen worden, die schließlich mit der neugefassten „Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten und Bildung von Hegegemeinschaften“ (Ende Dezember 2011) eine notwendige Abrundung erfahren haben.

Der § 13 des Thüringer Jagdgesetzes bestimmt:

- Den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft bilden zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen.
- Damit soll eine ausgewogene Hege des Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwildes sowie des Feldhasen und eine einheitliche großräumige Abschussregelung ermöglicht werden.

- Die Jagdausübungsberechtigten eines Jagdbezirks sind Mitglieder einer Hegegemeinschaft.
- Die Hegegemeinschaften haben sich eine von der unteren Jagdbehörde zu genehmigende Satzung zu geben.
- Die oberste Jagdbehörde ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an die Satzung von Hegegemeinschaften einschließlich einer Mustersatzung zu erlassen.

Den Hegegemeinschaften obliegen eine Reihe von Aufgaben, wie

1. Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken abzustimmen,
2. bei der Wildbestandesermittlung mitzuwirken,
3. die Abschussplanvorschläge aufeinander abzustimmen und
4. auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

An den Beratungen der Hegegemeinschaften, bei denen sich die Mitglieder auch vertreten lassen können, sind die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Eigentümer oder Nutznießer der verpachteten Eigenjagdbezirke zu beteiligen.

Die oberste Jagdbehörde beim TMLNU hat von den vom Landesgesetzgeber erteilten Ermächtigungen Gebrauch gemacht und auf dem Verordnungsweg nähere Regelungen zur Bildung wie auch dem Wirksamwerden von Hegegemeinschaften erlassen. Somit wurden die landesjagdgesetzlichen Bestimmungen (§§ 13 und 32 ThJG) aufgegriffen, um den gesetzlichen Rahmen als Voraussetzung zur Schaffung von Organisationsstrukturen einer großräumigen Wildbewirtschaftung mit den notwendigen Details zu ergänzen.

Der erste Schritt bestand darin, die jagdliche (wildökologische) Raumordnung in Angriff zu nehmen, wobei auch die Grundeigentümer in die Festlegung von Rot-, Dam- und Muffelwildeinstandsgebieten auf Basis der in den Wildlebensräumen hauptsächlich vorkommenden Hochwildart eingebunden waren. Dieser nicht konfliktfreie, aber auch nach Auffassung führender Jagdwissenschaftler Mitteleuropas (PETRAK 1996, REIMOSER 2010) unverzichtbare Hoheitsakt ist die Garantie für die Akzeptanz

der Hegegemeinschaften im jagdpolitischen Raum.

Der zweite Schritt betraf den inneren Aufbau, die Rechtsfähigkeit und Maßgaben zum Wirksamwerden der Hegegemeinschaft als obligatorischer Zusammenschluss von Jagdausübungsberechtigten, der von Grundeigentümern, Jagdbehörden und Jagdwissenschaftlern flankiert wird.

Die Einzelheiten dazu sind der „Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- und Muffelwild (1994), der „Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- und Muffelwild (1996) und der „Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten und Bildung von Hegegemeinschaften (2011)“ zu entnehmen.

Die innerhalb von siebzehn Jahren (Zeitraum 1994 bis 2011) erlassenen drei Rechtsverordnungen zur wildökologischen Raumordnung im Freistaat Thüringen dokumentieren, dass es nach der erstmals erfolgten hoheitlichen Festlegung von Einstandsgebieten – landesweit für die Lebensräume des Rot-, Dam- und Muffelwildes – der Laufendhaltung, d. h. der Akzeptierung von Gebietsveränderungen infolge der Frequentierung des Wildlebensraumes (Erweiterung oder Verringerung der erstmals festgelegten Einstandsgebietsfläche durch die entsprechende Wildart) bedarf. Diese Laufendhaltung sollte spätestens nach zehn Jahren mittels Novellierung der Verordnung erfolgen, wenn sich dazu Bedarf herausstellt. Thüringen hat davon mit der ersten Änderungsverordnung im Jahr 1996 und der neu gefassten Verordnung im Jahr 2011 Gebrauch gemacht, was einen teilweise erheblichen, nicht konfliktfreien Abstimmungsbedarf bedeutete. Mit der zu Beginn 2012 vollzogenen Neufassung gingen sowohl Deregulierungen (beispielsweise Verzicht auf die Ausweisung von „Randgebieten“) als auch wesentliche Präzisierungen (wildökologische Raumordnung als Basis des räumlichen Wirkungsbereichs einer Hegegemeinschaft; Verzicht auf überlappende Hegegemeinschaftsstruktur wegen des Rehwildes) einher. Die nachfolgenden Abb. 3 bis 7 und Tabelle 1 zeigen exemplarisch Handlungsbedarf und Ergebnisse beim Erfordernis der wildökologischen Raumordnung auf.



Abb. 3 Beginn der jagdlichen (wildökologischen) Raumordnung in Thüringen

Auf Grund der Jagdstrecke ist auch nachvollziehbar, dass sich landesweite Interessenvertretungen für die Rot-, Dam- und Muffelwildhegegemeinschaften herausgebildet haben, um deren Wirksamkeit zu stärken.

Die Herausbildung wurde vom Landesjagdverband Thüringen und der obersten Jagdbehörde beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz sowie den Jagdwissenschaftlern des von Thünen Instituts / Bereich Eberswalde wesentlich begleitet. So bestehen seit mehr als 10 Jahren der „Thüringer Rotwildring Rennsteig-Vorderrhön“ und daneben seit mehr als fünf Jahren die Interessengemeinschaften „Muffelwild“ bzw. „Damwild“, deren Vorstände von den legitimierten Vertretern der jeweiligen Hegegemeinschaft zu wählen sind. Der Rotwildring und die Interessengemeinschaften (Dam- und Muffelwild) sind fakultative Zusammenschlüsse der Hegegemeinschaften auf Landesebene und agieren auf Satzungsbasis, während jede Hegegemeinschaft ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß BGB ist.

Im Laufe der Jahre hat sich die landesweite Koordinierung der Hegegemeinschaften als sehr vorteilhaft herausgestellt, weil unter anderem wertvolle jagdpraktische Erfahrung und neueste jagdwissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden. Darüber hinaus wurden und werden beispielweise die Schweißhundeführer durch Bereitstellung von Telemetriegeräten unterstützt. Die in Thüringen bestehenden Interessenvertretungen der Hegegemeinschaften, die für die Rehwild-Hegegemeinschaften weitestgehend von den Kreisjägerschaften/Jägerschaften des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. wahrgenommen werden, sind ausschließlich fakultative Institutionen auf Landesebene (Rot-, Dam- und Muffelwildhegegemeinschaften) bzw. auf Ebene der Landkreise/kreisfreien Städte (Rehwildhegegemeinschaften) und fördern die Abstimmung zwischen den Jagd ausübungsberechtigten mit den beteiligten Verbänden (Grundeigentümer), jagdwissenschaftlichen Institutionen und Behörden.

Die Eigenständigkeit der Hegegemeinschaften wird somit nicht in Frage gestellt.

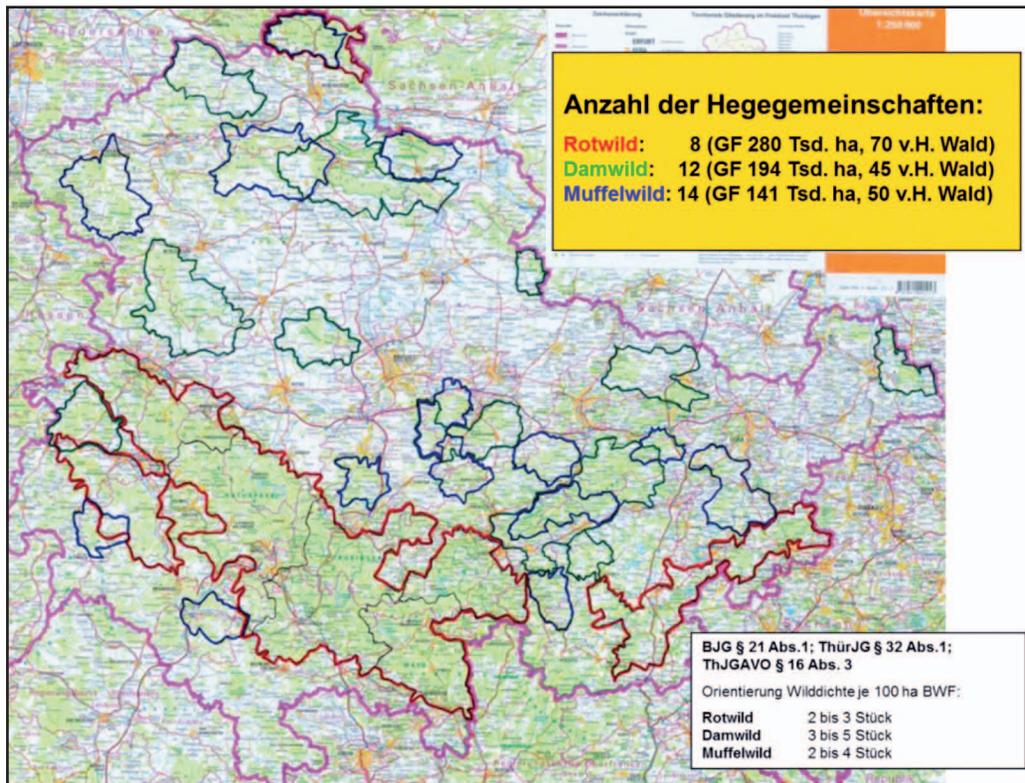


Abb. 4 Rot-, Dam- und Muffelwildbewirtschaftungsgebiete in Thüringen Stand: 1.1.2014

Tabelle 1 Rotwildhegegemeinschaften in Thüringen (Stand: 2014)

Hegegemeinschaft	Gesamtfläche der HG	Gesamtanzahl Jagdbezirke	davon EJB	GJB	LJB	BFB
	(ha)	(N)	(N)	(N)	(N)	(N)
Zillbach-Pleß	22.500	60	31	25	3	1
Westlicher Thüringer Wald	33.500	55	22	31	2	0
Mittlerer Thüringer Wald (West)	53.000	102	60	39	3	0
Mittlerer Thüringer Wald (Ost)	61.500	113	45	64	3	1
Schiefergebirge	26.500	63	11	50	2	0
Hohes Schiefergebirge	33.000	24	2	20	2	0
Sa.: Thüringer Wald - Thüringer Schiefergebirge (Thüringer Rotwildring)	207.500	357	140	204	12	1
Schleiz-Greiz-Lobenstein	35.000	68	16	50	1	1
Harz	15.000	17	7	8	1	1
Sa. HG:	280.000	502	194	287	17	4

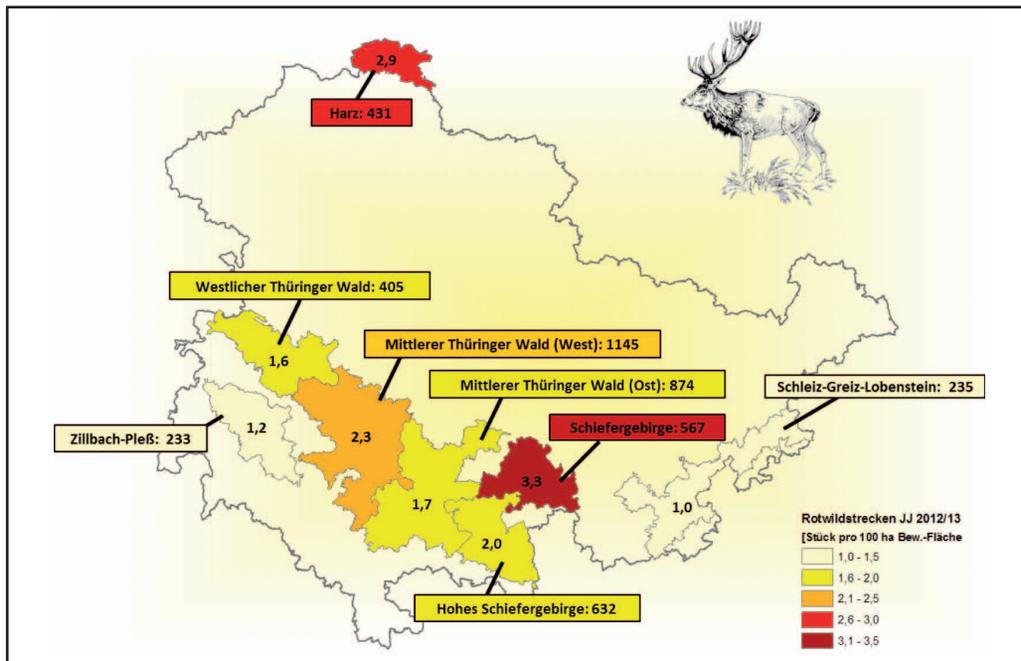


Abb. 5 Rotwildstrecke auf der Basis der Hegegemeinschaften (Gesamtstückzahl und je 100 ha Bewirtschaftungsfläche Jagdjahr 2012/2013)

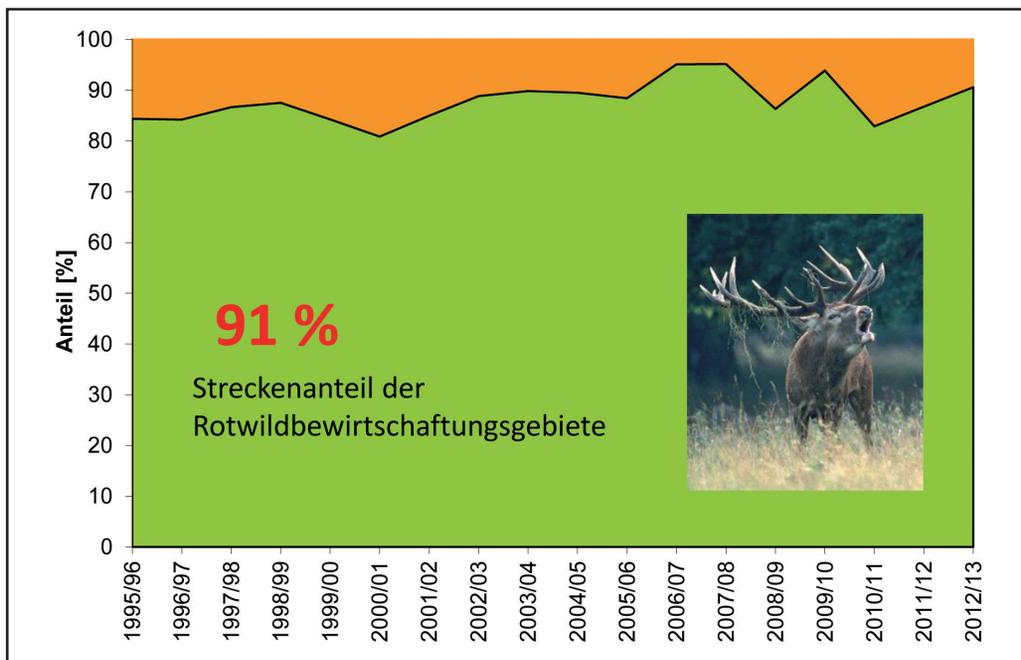


Abb. 6 Rotwildstreckenanteile innerhalb und außerhalb der Rotwild-Einstandsgebiete in Thüringen (Zeitraum 1995 bis 2013)

Nr. Landkreis	Hegegemeinschaften insgesamt (n)	GJB	EJB	LJB	Gesamtfläche (ha)
		(n)	(n)	(n)	
1 Nordhausen	5	51	6	0	28.811
2 Eichsfeldkreis	10	140	31	16	80.953
3 Kyffhäuserkreis	8	66	4	0	43.743
4 Unstrut-Hainich-Kreis	8	107	32	6	81.386
5 Sömmerda	5	81	7	2	70.350
6 Wartburgkreis	12	151	69	0	99.975
7 Gotha	10	62	7	4	49.784
8 Ilmkreis	5	65	19	6	39.996
9 Weimar Land	17	123	6	0	60.849
10 Saale-Holzland-Kreis	8	93	4	8	51.873
11 Greiz	6	128	10	7	69.411
12 Altenburger Land	6	80	13	5	48.000
13 Schmalkalden-Meiningen	15	106	63	0	65.594
14 Hildburghausen	11	123	87	17	81.359
15 Sonneberg	2	39	3	2	30.050
16 Saalfeld-Rudolstadt	15	144	20	29	92.945
17 Saale-Orla-Kreis	13	164	26	18	102.775
Landkreise	156	1723	407	120	1.097.854
1 Erfurt	3	29	3	2	17.123
2 Suhl					
3 Jena	2	13	7	3	8.032
4 Gera	1	16	6	0	9.496
5 Weimar	1	5	0	0	1.928
6 Eisenach					
kreisfreie Städte	7	63	16	5	36.579
Thüringen	163	1786	423	125	1.134.433

Zuständigkeit Hegegemeinschaft Rehwild

↓

untere Jagdbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

↓

Erlass von Rechtsverordnungen für den räumlichen Wirkungskreis der Rehwild-HG

↓

Orientierung Wilddichte:
3 bis 10 Stück/100 ha Biotopfläche
(notwendige Spreitung auf Grund der Habitatverhältnisse)

Abb. 7 Rehwildhegegemeinschaften in Thüringen (Stand: 2014)

Zusammenfassung

Die Jagd ist so alt – obendrein jung geblieben – wie die Menschheitsgeschichte selbst, denn ursprünglich diente die Jagdausübung zur Sicherung der Ernährung. Das Wildbret wurde aber nicht allein benötigt, sondern auch Knochen und Felle fanden Verwendung als Pfeilspitzen und Schmuck wie auch als Bekleidungsstücke. So lässt sich nachverfolgen, dass sie unterschiedlich ernährungs-, wirtschafts- und kunstpolitische, bald auch ganz entscheidende eigentumspolitische Komponenten hatte, die sich um 900 nach Christus mit der Herausbildung des deutschen Königtums immer mehr ausdifferenzierte.

Das Erstarken der Landesfürsten zu Lasten des Königtums ab dem 16. Jahrhundert brachte das „Jagdregal“ (Allgemeinbeanspruchung des Jagdrechts) und die Unterscheidung in die „Hohe Jagd“ und die „Niedere Jagd“ hervor. Dieser Zeitraum war europaweit von „Prunkjagden“ als Kennzeichen machtpolitischer Ansprüche geprägt, bis die Revolutionen 1789

(Frankreich) und 1848 (Deutschland) das Jagdregal abschafften und das Jagdrecht an Grund und Boden banden.

Im Zeitraum 1860 bis 1918 kam es zu einer jagdlichen Konsolidierung, in der Hege und Pflege des Wildbestandes und des Wildlebensraumes mehr und mehr auf die Tagesordnung kamen, was mit den Anfängen der jagdlichen Nachhaltigkeit in Mitteleuropa einherging. Die Jagdpolitik als Ausdruck eines demokratischen Jagdwesens kam auf Landesebene während der Weimarer Republik (1919 bis 1932) in den deutschen Ländern zum Tragen, die dann zentralen Herrschaftssystemen 1933 bis 1945 in Deutschland und 1949 bis 1990 in der DDR zu weichen hatte. Diesbezüglich muss jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass trotz undemokratischer gesellschaftlicher Verhältnisse auf nationaler Ebene die übergroße Mehrzahl der Jagdausübenden die jagdliche Nachhaltigkeit und die Prinzipien der deutschen Weidgerechtigkeit aufrechterhielten. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 wurden die sechs neuen Län-

der und damit das Land (Freistaat) Thüringen wiedergebildet und förderaler Bestandteil der Bunderepublik Deutschland. Auf Basis des Grundgesetzes und der sich daraus ergebenden nationalen Gesetzgebung, zu der auch das Bundesjagdgesetz gehört, konnte mit der Verabschiedung des Thüringer Jagdgesetzes am 7. November 1991 im Thüringer Landtag ein demokratisches Jagdwesen herausgebildet werden. Den Gesetzgebungsprozess war ein Transformationsprozess ab Anfang 1989 vorgeschaltet, bei dem es sowohl um die jagdliche Vergangenheitsbewältigung bezüglich vierzigjähriger zentralstaatlicher Jagdverwaltung als auch um die jagdliche Kontinuität bei der Wildbewirtschaftung ging. Der Transformationsprozess, währenddessen in dem sich der „Thüringer Weg der Jagdpolitik“ von Monat zu Monat festigte, wird mit den Themen „Jagdschein“ und „Hegegemeinschaft“ dargestellt. Dass die Partizipation zwischen Jagdbehörden und Verbänden – insbesondere dem Landesjagdverband – nicht immer reibungslos vonstatten geht, wird bei der Jagdscheinerteilung – bzw. Nichterteilung des Jagdscheins deutlich. Dies komplizierte sich auch noch durch die damals bestehenden gesellschaftspolitischen Forderungen einer Vergangenheitsbewältigung, die mit der Bildung eines Untersuchungsausschusses der alten Volkskammer am 18. November 1989 aufgegriffen wurden. Die dargestellten thüringischen Regelungen (§ 26 Thüringer Jagdgesetz) brachten zwar gegenteilige Auffassungen des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu Tage, die sich aber nur kurzzeitig auf das Klima der hiesigen Jagdpolitik auswirkte.

Dagegen bestand betreffs der Kontinuität bei der Wildbewirtschaftung – gekennzeichnet durch die Pflichtmitgliedschaft in den Hegegemeinschaften – weitgehendes Einvernehmen, zumal der Landesjagdverband als Initiator für eine Vielzahl von Details in Erscheinung trat.

Die Jagdpolitik ist ein Zusammenspiel von Jagdbehörden und Verbänden/Vereinen bei der Umsetzung jagdrechtlicher Bestimmungen, die von den Volksvertretern, nämlich den Damen und Herren Abgeordneten als Mitglieder des Thüringer Landtages auf dem Wege der Gesetzgebung entschieden wurden und ab und an zu novellieren sind.

Summary

Although as old as human history itself, hunting is still important in modern times. Historically, hunting was of particular importance for food security, but besides the game meat, bones and hides were used for arrowheads, ornaments and clothing. Particularly following the creation of the German kingdom around 900 AD, the development of various political dimensions of hunting can be traced, e.g., with respect to alimentation, economics, arts, and – later – property rights. The empowerment of the local sovereigns at the expense of the kingdom during the 16th century resulted in the creation of the so-called “Jagdregal” (transference of the royal hunting right) and the differentiation between hunting rights for big game (“Hohe Jagd”) and small game (“Niedere Jagd”). Throughout Europe, this period was characterised by pompous hunting parties as an insignia of claims to political power, until the revolutions in 1889 (France) and 1848 (Germany) abolished the “Jagdregal” and hunting rights were attached to land ownership. The period from 1860 to 1918 was a time of consolidation, when the tending and management of wild game and its habitat appeared more and more on the public agenda, accompanied by the onset of sustainable hunting in Central Europe. As an expression of a democratic hunting system, hunting policies became important in Germany during the Weimar Republic (1919–1932), but were later abolished by the centralised authoritarian regime from 1933 to 1945 in entire Germany and from 1949 to 1990 in the GDR. It must be clearly stated, however, that the majority of hunters maintained the principles of sustainable hunting and the German hunting code of ethics despite undemocratic political and social systems on the national scale.

Following the German reunification on October 3rd 1990, the six new German Federal States, among them the Free State of Thuringia, were reinstated and became part of the Federal Republic of Germany. On the basis of the German Basic Constitutional Law and derived national laws, including the German Federal Hunting Law, a democratic hunting system was established in Thuringia with the adoption of the Thuringian Hunting Act on November 7th 1991

by the Thuringian Landtag (state parliament). Prior to the legislative process, a transformation process had started already in early 1989, which focussed on coming to terms with the consequences of 40 years of centralised hunting administration and aimed for continuity in game management. This transformation process resulted in the gradual emergence of a ‘Thuringian Way of Hunting Policy’ as demonstrated by the ‘hunting license’ and ‘hunting community’ (‘Hegegemeinschaft’) issues. The issuing – or rather non-issuing – of hunting licenses illustrates the partially problematic cooperation between the hunting authorities and the hunting associations, particularly the ‘Landesjagdverband Thüringen e.V.’ (Thuringian State Hunting Association). This was further complicated by the then existing societal demands for coming to terms with the past, reflected by the creation of an enquiry commission by the GDR ‘Volkskammer’ on November 18th 1989. Although the presented Thuringian regulations (§ 26 Thuringian Hunting Act) revealed the opposing opinions of the ‘Landesjagdverband Thüringen e.V.’ and the ‘Deutscher Jagdschutzverband e.V.’, these contradictions only temporarily affected the political climate. In contrast, there was general agreement regarding the continuity of game management – characterised by obligatory membership in hunting communities – with many details initiated by the Landesjagdverband Thüringen e.V. Hunting politics are thus the result of the cooperation between hunting authorities and hunting associations with respect to the implementation of hunting policies, which have been created by the democratic representatives, i.e. the members of the Thuringian Landtag, via legislative processes and should be revised from time to time.

Literatur

- ANONYMUS (1990): Jagdverband in der DDR – Aufruf zur Mitarbeit. – *Wild und Hund* (23): 8.
- ANONYMUS (1993): Sachsen-Anhalt lässt Jagdscheinhaber überprüfen. – *Die Pirsch*, (9): 96.
- ANONYMUS (2006): Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes – Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 9.
- ANONYMUS (2009): Neubekanntmachung des Thüringer Waldgesetzes vom 18. September 2008. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU)-Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Erfurt.
- ANONYMUS (2011): Neufassung Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Bildung von Hegegemeinschaften für das Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild vom 11. Dezember 2011. – Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 12.
- ANONYMUS (2012): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Textausgabe (Stand: November 2012). – Deutscher Bundestag, Berlin.
- BAUER, F. (1990): Zur Neuorganisation der Forstverwaltung in Thüringen. – *Allgemeine Forstzeitschrift* (33–34): 836–838.
- BENECKE, G. (1990): Wenn die Schwiegermutter kam, mussten die Jagdwaffen weg – Jäger aus beiden Teilen Deutschlands beim DJV-Treffen in Berlin. – *Wild und Hund* (23) 8–11.
- BERNAUER, Th. et al. (2009): Einführung in die Politikwissenschaft, Studienkurs Politikwissenschaft. – Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
- BRIEDERMANN, L. (1980): Die Jagd in der Deutschen Demokratischen Republik, Institut für Forstwissenschaften (Hrsg.), *Jagdinformationen* 10 (1/2), Eberswalde, 75.
- BRIEDERMANN, L. (1981): Die Jagd in der Deutschen Demokratischen Republik, *Jagdinformationen* 1–2. – Institut für Forstwissenschaften, Eberswalde.
- BRÜCKNER, F. (1990): Was viele Jäger bewegt. – *Unsere Jagd* (2): 36–37.
- DÖBEL, H.W. (1746): *Jäger-PRACTICA*, – Reprintausgabe von Robert Heitkamp. – Druckerei Herschenbach und Holtmann KG., Wanne-Eickel (1964).
- DOMBROWSKI, E. v. Ritter (1896): *Wildpflege*. – Verlag von J. Neumann, Neudamm.
- FEISTMANTEL, R. (1835): Die Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange und mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Staaten, systematisch dargestellt. – Zu Commission der Fr. Beckschen Buchhandlung, Schemnitz.
- FRIED, J. (1998): Der Weg in die Geschichte – Die Ursprünge Deutschlands bis 1024. – Ullstein Buchverlags GmbH und Co. KG, Berlin.
- GROBER, U. (2010): Die Entdeckung der Nachhaltigkeit – Kulturgeschichte eines Begriffs. – Antje Kunstmann Verlag, München.
- GROUVEN, H. (1863): Kritische Darstellung aller Fütterungsversuche und der daraus für den jagdpraktischen Gebrauch resultierenden chemischen Fütterungsaromen. – Druck und Verlag von Wilh. Hassel, Köln.
- HEIDRICH (1964): Direktive Nr. 2 über die Bewirtschaftung der Rot-, Dam- und Muffelwildbeständen in geschlossenen Wildeinstandsgebieten. – Staatliches Komitee für Forstwirtschaft, Berlin.
- KEIL, W. (1990): Jagdverband Berlin e.V. gegründet. – *Unsere Jagd* (5): 131.
- KINSER, A.; MÜNCHHAUSEN, H. Frh. v. (2013): Der Hirsch und der Mensch – mit den Erfahrungen von heute zu Hegegemeinschaften von morgen. – Tagungsband zum 6. Rotwildsymposium, Deutsche Wildtierstiftung Hamburg.
- KRINGS, H.; STARCK, Ch. (1985–1993): STAATSLEXIKON, Recht-Wirtschaft-Gesellschaft in 7 Bänden. – 7. völlig

- neu bearbeitete Auflage 996–1012. – Verlag Herder, Freiburg-Basel-Wien.
- KRÖGER, R. (1990): „... bis man uns die Jagd aus den Zähnen reisst“ – Landesjagdverband Sachsen-Anhalt gegründet. – Wild und Hund (4): 14.
- LECKELT, R. (1993): Keine Gräben ausheben. – Unsere Jagd (10): 18–19.
- MAIER, H.; VOGEL, B. (1985–1993): STAATSLERIKON, Recht-Wirtschaft-Gesellschaft in 7 Bänden. – 7. völlig neu bearbeitete Auflage 432–440. – Verlag Herder, Freiburg-Basel-Wien.
- MANTEL, K.; MÜLLER, P. (1935): Das Reichsjagdgesetz, Kommentar zum Reichsjagdgesetz von 3. Juli 1934. – Verlag „Der sächsische Jäger“.
- MARDERSTEIG, G. (1926): Die Thüringer Jagdordnung, Handbuch der jagdgesetzlichen Bestimmungen für das Land Thüringen. – Weimarer Verlag.
- MAIER, R. (1990): Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. gegründet! – Unsere Jagd, (4): 125.
- MILNIK, A. (1990): Zur Geschichte einer Jägerorganisation in der DDR. – Unsere Jagd (5): 141.
- MÜLLER, K.-H. (1990): Zur Neuorientierung in der Jagdwirtschaft. – Allgemeine Forstzeitschrift (33–34): 862.
- MÜLLER, M. (1990): Jagd in der DDR – Was war? Was bleibt? – Gleis Verlag, Berlin.
- MÜLLER, K.-H.; KEMKES, W. (1994): Das Jagdrecht in Thüringen – Textausgabe mit Erläuterungen. – Deutscher Gemeindeverlag, Erfurt.
- MÜLLER, W. et al. (2010): Jagdrecht in Thüringen, Kommunal- und Schulverlag GmbH und Co. KG. – Wiesbaden.
- MURSWIECK, H.-G. (1985): Jagdrecht, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.
- NEUMANN, A. (1971): Ergebnisse und Analysen über die Bewirtschaftung der Wildbestände der Hohenbuckow-Rochauer Heide, Arbeitsgruppe Rotwildbewirtschaftung Hohenbuckow-Rochauer Heide; VEB Forstprojektionierung Potsdam.
- NÜSSLIN, F. (1962): Sonderheft „Wald und Wild“. – Der Forst- und Holzwirt (24): 493.
- NÜSSLIN, F. (2003): Das praktische Handbuch der Jagdkunde. – BLV Verlagsgesellschaft, München.
- PAPE, L.P.A. (1858): Das Schälen des Rotwildes in den Fichtenbeständen des Harzes, Ein Beitrag zur Würdigung des angerichteten Schadens. – Verlag der Grosse-schen Buchhandlung, Clausthal.
- PRIEN, S. et al. (1990): Diskrepanz „Wald-Wild“ nicht länger zulassen – Vorschläge zur Verbesserung der Situation in der Wildbewirtschaftung, dem Jagdwesen und der Wildschadensverhütung in der DDR. – Unsere Jagd (4): 104–105
- PÜCKLER, M. v. (1990): Jagdrecht in beiden Teilen Deutschlands, Wild und Hund (4): 30–33.
- SAUERBIER, O. (1990): Jagdverband gründen. – Unsere Jagd (2): 37.
- SCHWABE, K. (1990): Sammeln der Jäger. – Wild und Hund (9): 38–40.
- SCHEPPE, F. (1911): Die rationelle Winterfütterung insbesondere die Winterfütterung des Rehwildes, – Verlag von J. Neumann, Neudamm.
- SCHIMMELPFENNIG, F. (2010): Internationale Politik. – Verlag Ferdinand Schönigh GmbH und Co. KG, Paderborn.
- SIEBEN, P.F. (1991): Berlin: Verstärkt Jäger aus dem Osten gewählt und Parlamentarier: Änderung des BJG nicht nötig. – Die Pirsch (15): 9.
- SIEBEN, P. F. (1991): Jumbjet und Rotkehlchen gleichzeitig erhalten – Neuorientierung der Jagd und Naturschutzpolitik gefordert – Die Pirsch (21): 10–11.
- SIERSTORPF, C.H. v. (1813): Ueber die forstmäßige Erziehung, Erhaltung und Bemerkung der vorzüglichsten inländischen Holzarten nebst einigen Beiträgen, welche das Forstwesen überhaupt betreffen. – Bei den Gebrüdern Hahn, Hannover.
- STEINBACH, H.-J. (1990): Keine „Rotlichtbestrahlung“ mehr – erste Jägerprüfung nach der Wende. – Wild und Hund (9): 40.
- SYLVA-TAROUCA, E. Graf (1899): Kein Heger kein Jäger! – Ein Handbuch der Wildhege für weidgerechte Jagdherren und Jäger (1927 2. überarbeitete Ausgabe). – Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin.
- STUBBE, H. (1973): Buch der Hege, Band 1 Haarwild. – Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, ASIN: B003VZZJMU, 447.
- TENTSCHER, J. (1990): Ökologisches Wirtschaften – Abschaffen der Hegepflicht? – Wild und Hund (8): 37–38.
- WAGENKNECHT, E.; BRIEDERMANN L. (1990): Schwierigkeiten mit der Wissenschaft? I. Teil. – Unsere Jagd (5): 138–141.
- WENKEL, H. (1992): Jägertag ohne Tabu – Jahreshauptversammlung des LJV Thüringen in Gera. – Die Pirsch (10): 12.
- WENNRICH, W. (1990): Jagdgast in der DDR. – Wild und Hund, (8): 38–39.
- WILLKOMM, H.-D. (1990): Jagdausübungsrecht von größter Bedeutung – Landesjagdverband Sachsen-Anhalt gegründet. – Unsere Jagd (5): 130.
- WUNDERLICH, G. (1990): Zur Sache (Editorial). – Wild und Hund (5): 3.
- ZIMMER, A. (1990): Landesjagdverband Thüringen aus der Taufe gehoben, Unsere Jagd, (4): 125.

Anschriften der Verfasser:

KARL-HEINZ MÜLLER
Gartenstr. 21
D-98716 Geschwenda
Tel.: 036205/76430
E-Mail: khm.47@gmx.de

MARIO KLEIN
ThüringenForst
Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha
Jägerstr. 1
D-99867 Gotha
Tel.: 03621/225 223
E-Mail: mario.klein@forst.thueringen.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2014

Band/Volume: [39](#)

Autor(en)/Author(s): Müller Karl-Heinz, Klein Mario

Artikel/Article: [Die Jagdgesetzgebung nach der Weiterbildung des Freistaats Thüringen – ein Spiegelbild gesellschafts- und jagdpolitischer Forderungen sowie wildbiologischer Erfordernisse 81-99](#)